

Sustainability Reporting News

Aktuelles zur Nachhaltigkeitsberichterstattung – das Wesentliche

Ausgabe 1, Januar 2022

Inhalt

Taxonomie-Verordnung	5
CSRD-Vorschlag der EU-Kommission	9
Sustainability Reporting Standards – Fokus: EFRAG	11
Sustainability Reporting Standards – Fokus: ISSB	14
EFRAG-Klimastandard: Erste Einblicke	16
ESMA Prüfungsschwerpunkte 2021 für die nichtfinanzielle Erklärung	19
Anforderungen der SFDR	20
Klimawandel und Finanzberichterstattung	22

Liebe Leserschaft,

die globalen Herausforderungen der gegenwärtigen Zeit verstärken die Bedeutung von Themen der nachhaltigen Entwicklung und rufen Fragen nach dem Sinn unserer Wirtschaftsmodelle und einer langfristigen Vision für die Wertschöpfung hervor.

Es ist deutlich geworden, dass ein Wirtschaftswachstum, das sich negativ auf die Gesellschaft auswirkt, nicht nachhaltig ist, weder für Staaten, noch für die Wirtschaft und letztlich auch nicht für die Menschheit.

Kurz gesagt: In einer Welt, die verliert, wird kein Unternehmen gewinnen. In diesem Zusammenhang gewinnt die Nachhaltigkeitsberichterstattung erheblich an Bedeutung. Daher haben wir uns dazu entschlossen, diesen Newsletter zu initiieren, und hoffen, dass er Sie dabei unterstützt, Ihre Nachhaltigkeitsagenda voranzutreiben.

Mit dieser ersten Ausgabe geben wir Ihnen einen Überblick über die regulatorischen Entwicklungen der letzten Monate.

Wir wünschen Ihnen viel Spaß bei der Lektüre.

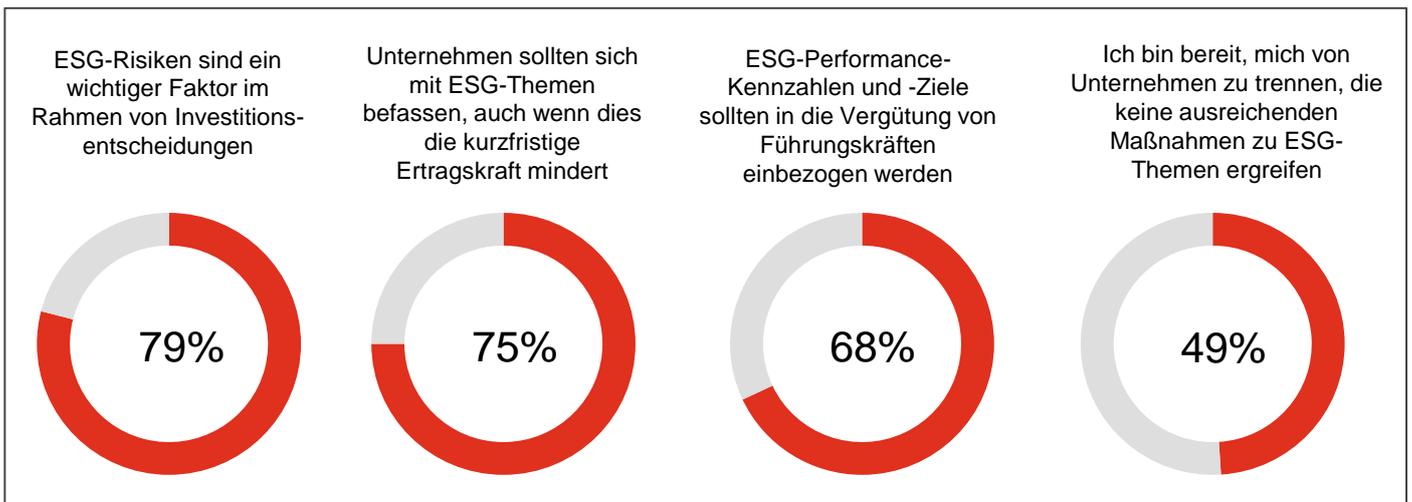
Mit freundlichen Grüßen

Andrea Sternisko
Director
Lead Sustainability Reporting

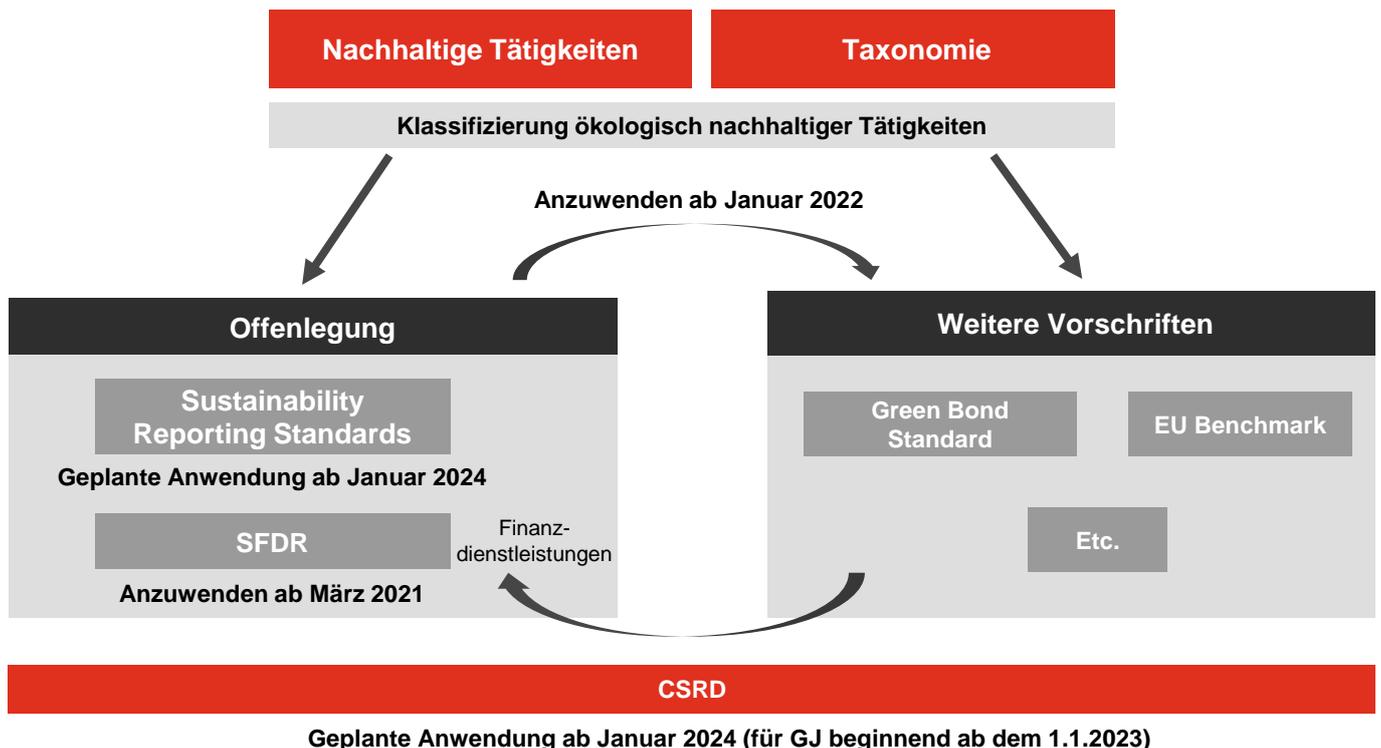
Hans Hartmann
Partner
Head of CMAAS und ESG

Editorial

Jeder zweite Investor ist bereit, seine Anteile zu verkaufen, wenn ein Unternehmen keine Maßnahmen im Bereich Nachhaltigkeit ergreift. Wie unsere PwC Global Investor ESG Survey 2021 zeigt, rücken ökologische, soziale und Governance-Faktoren immer mehr in den Mittelpunkt der Anlagestrategien:



Finanzmarktteilnehmer benötigen nützliche Informationen, um Kapitalströme in Richtung nachhaltiger Investitionen lenken zu können. Die Europäische Union (EU) hat hierzu mehrere ehrgeizige Initiativen gestartet:



Diese Initiativen sind Teil der EU-Strategie für ein nachhaltiges Finanzwesen (⇒ [hier](#) und Factsheet [hier](#)).

Taxonomie-Verordnung

Die Taxonomie-Verordnung der EU führt ein Klassifizierungssystem für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten ein und verpflichtet Unternehmen, den Anteil ihrer ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten zu veröffentlichen (d. h. für Nicht-Finanzunternehmen: Anteil am Umsatz, CapEx und OpEx).

Die Taxonomie-Verordnung ist Gegenstand vieler Diskussionen und wird von einigen Seiten unterstützt und von anderen kritisiert. Die Vorschriften sind ab Januar 2022 für den Berichtszeitraum 2021 zu beachten, wobei für diesen ersten Berichtszeitraum eine Erleichterungsvorschrift gilt.

CSRD und Standardisierung der Nachhaltigkeitsberichterstattung

Die Nachhaltigkeitsberichterstattung ist derzeit in Bezug auf Vergleichbarkeit, Zuverlässigkeit und Relevanz unzureichend. Es ist von entscheidender Bedeutung, dass zuverlässige und kohärente Daten zu Nachhaltigkeitsaspekten zur Verfügung stehen und die Nachhaltigkeitsberichterstattung (früher als nichtfinanzielle Berichterstattung bezeichnet) das gleiche Qualitätsniveau und die gleiche Zuverlässigkeit aufweist wie die Finanzberichterstattung. Dies ist das Ziel der Corporate Sustainability Reporting Directive (CSRD), mit der der Kreis der betroffenen Unternehmen und der Umfang der ab 2024 für den Berichtszeitraum 2023 zu berichtenden Informationen erweitert werden soll.

Der CSRD-Vorschlag der EU-Kommission bringt mehrere Herausforderungen mit sich: Führungsrolle der EU, Konzept der doppelten Wesentlichkeit, stärkere Governance und Konsistenz mit anderen EU-Verordnungen, die Europas Ambitionen widerspiegeln (z. B. Taxonomie-Verordnung, SFDR, Sustainability Reporting Standards, Green Bond Standard, Initiative für eine nachhaltige Unternehmensführung).

- PwC begrüßt die Gründung des International Sustainability Standards Board (ISSB) durch die IFRS Foundation.
- PwC begrüßt die Ambitionen der European Financial Reporting Advisory Group (EFRAG) und die Konvergenzbestrebungen hin zu einem international einheitlichen Rahmenwerk.
- PwC unterstützt die EFRAG bei der Standardsetzung, indem wir Experten für das Projekt abbestellen.

- PwC ist stolz darauf, die Ernennung von Eelco van der Enden (ehemaliger PwC Global ESG Tax & Legal Services Platform Leader) zum neuen CEO der Global Reporting Initiative (GRI) bekannt zu geben. Die GRI ist führend bei der Entwicklung bestehender Standards für die Nachhaltigkeitsberichterstattung und Partner der EFRAG-Initiative.

In Anbetracht dieser Bekenntnisse und Aufgaben freuen wir uns, die „Sustainability Reporting News“ zu präsentieren.

Die erste Ausgabe beinhaltet folgende Themen:

1. Taxonomie-Verordnung
2. CSRD-Vorschlag der EU-Kommission
3. Sustainability Reporting Standards
 - EFRAG Fokus
 - ISSB Fokus
4. EFRAG-Klimastandard: Erste Einblicke
5. Prüfungsschwerpunkte 2021 der European Securities and Markets Authority (ESMA) für die nichtfinanzielle Erklärung
6. Anforderungen der Sustainable Finance Disclosure Regulation (SFDR)
7. Klimawandel und Finanzberichterstattung

Dieser Newsletter soll einen Beitrag zum besseren Verständnis und zur Bewältigung der anstehenden Herausforderungen leisten.

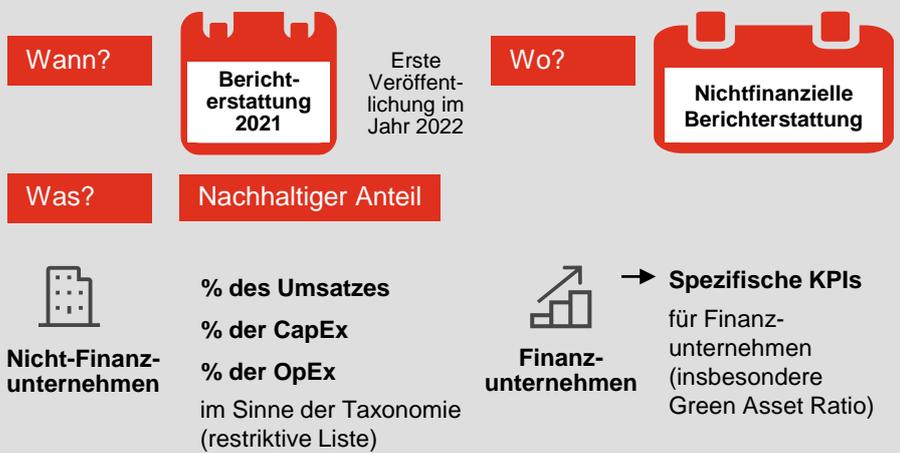


Taxonomie-Verordnung



Überblick

Nach der EU-Taxonomie sollen Unternehmen auf standardisierte und transparente Art und Weise den Anteil ihrer Tätigkeiten ermitteln, der mit ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten verbunden ist. Die Taxonomie wird sich zunächst auf die Ziele des Klimawandels (Klimaschutz und Anpassung an den Klimawandel) konzentrieren. In den kommenden Jahren werden weitere Umwelt-, ggf. auch soziale Ziele hinzukommen.



Hintergrund

Die Taxonomie-Verordnung ist eine Schlüsselkomponente des Aktionsplans der EU-Kommission zur Neuausrichtung der Kapitalströme hin zu einer nachhaltigeren Wirtschaft. Als Klassifizierungssystem für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten stellt sie einen wichtigen Meilenstein zur Erreichung der Klimaneutralität bis 2050 dar.

Die Taxonomie-Verordnung folgt einem schrittweisen Ansatz, der mit der Taxonomie für die Klimaschutzziele beginnt.

Die Taxonomie-Anforderungen für die weiteren vier Umweltziele werden derzeit entwickelt.

Die Taxonomie wird ggf. erweitert, um soziale Ziele einzubeziehen und Wirtschaftstätigkeiten, die keine erheblichen Auswirkungen auf die ökologische Nachhaltigkeit haben bzw. diese erheblich beeinträchtigen, um den in der gesamten Wirtschaft erforderlichen Wandel zu berücksichtigen und zu unterstützen.

Nachhaltige Tätigkeit? Derzeit definiert anhand der 6 Umweltziele:

Klimaschutz	Anpassung an den Klimawandel	Schutz von Wasser und Meeresressourcen	Übergang zu einer Kreislaufwirtschaft	Vermeidung/ Verminderung der Umweltverschmutzung	Schutz von Biodiversität und Ökosystemen	Soziale Taxonomie	Erweiterte Taxonomie in Bezug auf die Umweltziele
ab 2022 (Berichtszeitraum 2021)		ab 2024 (Berichtszeitraum 2023)?				Ausstehend	

Im Rahmen der Anwendung der Taxonomie ergeben sich einige Herausforderungen, wie z. B.:

- Die Einhaltung eines engen Zeitrahmens.
- Unbestimmte Rechtsbegriffe und Lösung von Auslegungs- und Anwendungsproblemen.

- Der Umgang mit dem Mangel an verfügbaren Informationen und der Unzulänglichkeit der Unternehmens-IT-Systeme.
- Die Einbeziehung weiterer Wirtschaftstätigkeiten, einschließlich zahlreicher Diskussionen, z. B. über Kernenergie und Erdgas.

Anwendungsbereich

In den Anwendungsbereich der Taxonomie-Verordnung fallen (Mutter-)Unternehmen, die gemäß Artikel 19a (29a) der Bilanzrichtlinie (Richtlinie 2013/34/EU vom 26. Juni 2013) zur Veröffentlichung einer (konsolidierten) nichtfinanziellen Erklärung verpflichtet sind.

Diese Unternehmen liefern den Investoren eine Grundlage für ihre Investitionsentscheidung, indem sie Informationen darüber offenlegen, wie und in welchem Umfang ihre Tätigkeiten mit ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten verbunden sind (Artikel 8 der Taxonomie-Verordnung).

Unternehmen werden in mehrere Kategorien eingeteilt, um die Art der darzustellenden Leistungsindikatoren (KPIs) zu bestimmen:

- Nicht-Finanzunternehmen; oder
- Finanzunternehmen:
 - Vermögensverwalter, oder
 - Kreditinstitute, oder
 - Wertpapierfirmen, oder
 - Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen.

Voraussichtlich wird der Anwendungsbereich im Zusammenhang mit der Umsetzung der CSRD für Geschäftsjahre beginnend am oder nach dem 1. Januar 2023 erweitert (vgl. hierzu das Kapitel über den CSRD-Vorschlag der EU-Kommission).

Maßgebliche Gesetzestexte

Das Unionsrecht besteht aus einer Reihe von Rechtsakten, die nicht alle denselben Rechtscharakter aufweisen:

- Verordnungen sind Rechtsakte, die unmittelbar und einheitlich in allen EU-Staaten gelten, sobald sie in Kraft treten, ohne dass sie in nationales Recht umgesetzt werden müssen. Sie sind in allen EU-Staaten in vollem Umfang verbindlich.
- Richtlinien sind hinsichtlich des zu erreichenden Ziels verbindlich, lassen den Mitgliedstaaten aber einen Ermessensspielraum, wie sie dieses Ziel erreichen wollen. Richtlinien müssen in nationales Recht umgesetzt werden.
- Delegierte Rechtsakte sind von der EU-Kommission erlassene Rechtsakte, die dazu dienen, nicht wesentliche Vorschriften von Rechtsakten zu ändern oder zu ergänzen, um beispielsweise detaillierte Maßnahmen festzulegen.

Die für die Taxonomie maßgeblichen Gesetzestexte:

- Taxonomie-Verordnung (⇒ [hier](#))
- Delegierte Verordnung zu den Klimazielen (sog. Klima-Taxonomie) mit Tätigkeiten und Kriterien für einen wesentlichen Beitrag zu den Klimazielen (⇒ [hier](#))
- Delegierte Verordnung zu Art. 8 der Taxonomie-Verordnung, in der Inhalt, Methodik und Darstellung der offenzulegenden Informationen festgelegt sind (⇒ [hier](#))
- FAQ der EU-Kommission – Dez. 2021 (⇒ [hier](#))
- Erwägungen der Platform on Sustainable Finance (PSF) zu freiwilligen Angaben zur Taxonomie – Dez. 2021 (⇒ [hier](#))
- Berichtsentwürfe und vorläufige Empfehlungen:
 - Vier weitere Umweltziele (⇒ [hier](#))
 - Soziale Taxonomie (⇒ [hier](#))
 - Erweiterte Taxonomie in Bezug auf die Umweltziele (⇒ [hier](#))

Anwendung

Die Berichterstattung nach Artikel 8 der Taxonomie-Verordnung folgt einem fünfstufigen Prozess:



Die Taxonomie-Verordnung ist ab dem 1. Januar 2022 (d. h. für den Berichtszeitraum 2021) mit einer ein- oder zweijährigen Übergangsphase, je nach Art des berichtenden Unternehmens, anzuwenden.

Nicht-Finanzunternehmen:

Ab dem 1. Januar 2022 sind für den Berichtszeitraum 2021 neben bestimmten qualitativen Angaben nur der Anteil der taxonomiefähigen und nicht taxonomiefähigen Wirtschaftstätigkeiten am Gesamtumsatz, an den Investitions- und Betriebsausgaben offenzulegen, d. h.:

- taxonomiefähiger und nicht taxonomiefähiger Umsatz-Anteil,
- taxonomiefähiger und nicht taxonomiefähiger CapEx-Anteil und
- taxonomiefähiger und nicht taxonomiefähiger OpEx-Anteil.

Ab dem 1. Januar 2023 (d. h. für den Berichtszeitraum 2022) sind die Regelungen der delegierten Verordnung zu Art. 8 der Taxonomie-Verordnung vollumfänglich anzuwenden, d. h. es sind u. a. die erforderlichen taxonomiekonformen KPIs sowie sämtliche ergänzenden Angaben offenzulegen.

Finanzunternehmen:

Ab dem 1. Januar 2022 bis zum 31. Dezember 2023, d. h. für die Berichtszeiträume 2021 und 2022, haben Finanzunternehmen ebenfalls die Erleichterungsvorschrift zur Begrenzung der Angaben auf Taxonomiefähigkeit anzuwenden.

Ab dem 1. Januar 2024 (d. h. für den Berichtszeitraum 2023) sind die Regelungen der delegierten Verordnung zu Art. 8 der Taxonomie-Verordnung vollumfänglich anzuwenden, mit Ausnahme der für Kreditinstitute ab dem 1. Januar 2026 (Berichtszeitraum 2025) offenzulegenden KPIs zu Gebühren und Provisionen und zum Handelsportfolio.

Vorbehaltlich der Bestätigung durch die EU-Kommission ist die Berichterstattung über die anderen vier Umweltziele ab dem 1. Januar 2024 erforderlich (Berichtszeitraum 2023). Bis dahin beschränken sich die Angaben auf die beiden Klimaziele.

Offenlegungspflichten

Die delegierten Verordnung zu Art. 8 der Taxonomie-Verordnung legt den Inhalt, die Berechnungsmethoden und die Darstellung der KPIs fest.

Insbesondere sollen die Informationen unter Verwendung der in den Anhängen der delegierten Verordnung enthaltenen Vorlagen in Tabellenform offengelegt werden.

Art des Unternehmens

Key Performance Indicator

Nicht-Finanzunternehmen

- Umsatz KPI
- Investitionsausgaben – CapEx KPI
- Betriebsausgaben – OpEx KPI

Finanzunternehmen

- | | |
|---|---|
| • Vermögensverwalter | • Grüne Investitionsquote |
| • Kreditinstitute | <ul style="list-style-type: none"> • Grüne Anlagenquote – Green Asset Ratio (GAR) • Grüne Quote für Finanzgarantien an Finanz- und Nicht-Finanzunternehmen – FinGuar KPI • Grüne Quote für verwaltete Vermögenswerte – AuM KPI • Gebühren und Provisionen – F&C KPI • GAR für den Handelsbestand |
| • Wertpapierfirmen | <ul style="list-style-type: none"> • KPI für Dienstleistungen und Tätigkeiten in Bezug auf den Handel auf eigene Rechnung • KPI für andere Dienstleistungen und Tätigkeiten |
| • Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen | <ul style="list-style-type: none"> • KPI bezogen auf Kapitalanlagen • KPI bezogen auf versicherungstechnische Tätigkeiten |

Nächste Schritte

- Ergänzender Klima-Rechtsakt zu Kernenergie und Erdgas: Ende Dezember 2021 hat die EU-Kommission ihren Vorschlag an die Mitgliedstaaten zur Konsultation übergeben; der Text war bei Redaktionsschluss noch nicht offiziell veröffentlicht, aber im Internet verfügbar (⇒ [hier](#))
- FAQ (Teil 2) zur Unterstützung der Unternehmen bei der Anwendung der Taxonomie: ggf. im Januar 2022?
- Abschlussbericht der PSF zu den anderen Umweltzielen: erstes Halbjahr 2022
- Abschlussberichte zur sozialen Taxonomie und zur erweiterten Taxonomie in Bezug auf die Umweltziele (⇒ [hier](#)): Q1 2022

Weitere Informationen

- EU Taxonomy Compass, ein von der EU-Kommission entwickeltes Instrument, mit dem Tätigkeiten und Kriterien überprüft werden können (⇒ [hier](#))
- Zuordnung der NACE-Klassifizierung zu anderen Klassifizierungssystemen (⇒ [hier](#))

CSRD-Vorschlag der EU-Kommission



Überblick

Am 21. April 2021 veröffentlichte die EU-Kommission einen Richtlinienentwurf zur Nachhaltigkeitsberichterstattung (⇒ [hier](#)). Die Corporate Sustainability Reporting Directive (CSRD) soll die Non-Financial Reporting Directive (NFRD) für Geschäftsjahre beginnend ab 1. Januar 2023 ersetzen (derzeit laufen Verhandlungen über eine mögliche Verschiebung um ein Jahr).

Die größte Herausforderung für die Unternehmen besteht darin, sich frühzeitig mit den neuen Anforderungen zu beschäftigen, um sicherzustellen, dass sie auf diese vorbereitet sind, insbesondere im Hinblick auf die anspruchsvolleren Berichterstattungsanforderungen. Denn die Berichtsstandards werden derzeit noch erarbeitet.

Was ist das Ziel?

Gegenstand des CSRD-Vorschlags ist es, die Offenlegung von Nachhaltigkeitsinformationen von Unternehmen zu verbessern und zu standardisieren.

Somit soll sichergestellt werden, dass Finanzunternehmen, Investoren und die breite Öffentlichkeit vergleichbare, relevante und zuverlässige Nachhaltigkeitsinformationen erhalten.

Ziel ist es, ein Regelwerk zu schaffen, das die Nachhaltigkeitsberichterstattung im Laufe der Zeit auf Augenhöhe mit der Finanzberichterstattung bringt.



Was sind die Folgen, und wer wird betroffen sein?

Berichterstattung

Mit dem Ziel einer detaillierteren, aber standardisierten Nachhaltigkeitsberichterstattung werden im Rahmen der CSRD European Sustainability Reporting Standards entwickelt. Diese sollen die derzeit bestehenden erheblichen Unterschiede zwischen den Standards und Benchmarks aufheben. Die Standards werden von der EFRAG entwickelt (vgl. hierzu den Beitrag auf der folgenden Seite).

Parallel dazu werden weitere Standards entwickelt:

- Auf internationaler Ebene werden Nachhaltigkeitsstandards vom ISSB entwickelt. Das ISSB ist Teil der IFRS Foundation, einer mit dem IASB zur Entwicklung von Standards für die Finanzberichterstattung vergleichbaren Initiative.
- In den USA werden Nachhaltigkeitsstandards von der Securities and Exchange Commission (SEC) entwickelt.

Herausforderungen für die Unternehmen

Über die eigentliche Berichterstattungspflicht hinaus gibt es für die Unternehmen viele bedeutende Herausforderungen, wie z. B. die Performance Messung, die (finanzielle und nichtfinanzielle) Kommunikation, aber auch eine gestärkte Rolle des

Prüfungsausschusses in Bezug auf die Wirksamkeit des internen Kontrollsystems im Hinblick auf die Nachhaltigkeitsberichterstattung.

Erweiterter Anwendungsbereich

Die Berichterstattungspflicht soll für alle kapitalmarktorientierten Unternehmen an einem geregelten EU-Markt (mit Ausnahme von Kleinstunternehmen (§ 267a HGB), aber einschließlich Nicht-EU-Emittenten) und für alle großen Unternehmen (§ 267 Abs. 3 HGB) gelten.

Es wird erwartet, dass die Zahl der betroffenen Unternehmen in der EU von 11.000 – unter der derzeitigen NFRD – auf fast 50.000 ansteigen wird.

Prüfung

Die Berichterstattung soll einer inhaltlichen Pflichtprüfung unterzogen werden. Eine solche Prüfung soll zunächst mit begrenzter Sicherheit (limited assurance) erfolgen.

(Konzern-)Lagebericht und Tagging

Die Informationen werden im (Konzern-)Lagebericht veröffentlicht. Die digitale Kennzeichnung (ähnlich wie bei ESEF) ist erforderlich, um die Informationen im European Single Access Point verfügbar zu machen.

Nächste Schritte

- Die Erstanwendung im Jahr 2024 (für Geschäftsjahre ab dem 1. Januar 2023) unterliegt den Bestimmungen, die bei der Umsetzung in nationales Recht festgelegt werden.
- Derzeit laufen Diskussionen über eine mögliche Verschiebung um ein Jahr.
- Es ist damit zu rechnen, dass die CSRD im ersten Halbjahr 2022 verabschiedet wird.

Weitere Informationen

- Einen umfassenden Überblick über den CSRD-Vorschlag finden Sie in unserem HGB direkt aus Juni 2021 (⇒ [hier](#))
- Schauen Sie auch in unseren Webcast PwC Accounting and Reporting Talks Folge 25 „Revision der CSR-Richtlinie“ rein (⇒ [hier](#))



Sustainability Reporting Standards - Fokus: EFRAG



Überblick

Der Wettlauf um die Entwicklung von Nachhaltigkeitsstandards hat begonnen. In der EU arbeitet die EFRAG an der Entwicklung ihres Rahmenwerks, das auf dem Konzept der doppelten Wesentlichkeit beruht. Auf internationaler Ebene konzentriert sich das ISSB auf die finanzielle Wesentlichkeit von Nachhaltigkeits- und Klimarisiken, die sich auf Investoren auswirken können.

Die EFRAG und das ISSB haben bereits Ende 2021 bzw. Anfang 2022 erste Arbeitsergebnisse veröffentlicht. Weitere Veröffentlichungen werden im ersten Quartal 2022 erwartet.

In Europa werden die EFRAG-Standards voraussichtlich im Januar 2024 (für Geschäftsjahre ab dem 1. Januar 2023) im Rahmen der CSRD in Kraft treten (derzeit laufen Diskussionen über eine mögliche Verschiebung um ein Jahr).

Die größte Herausforderung für die Unternehmen besteht darin, die verschiedenen Veröffentlichungen zu den künftigen Standards im Auge zu behalten und sich darauf vorzubereiten, ihre Berichterstattung schrittweise an die neuen Anforderungen anzupassen.

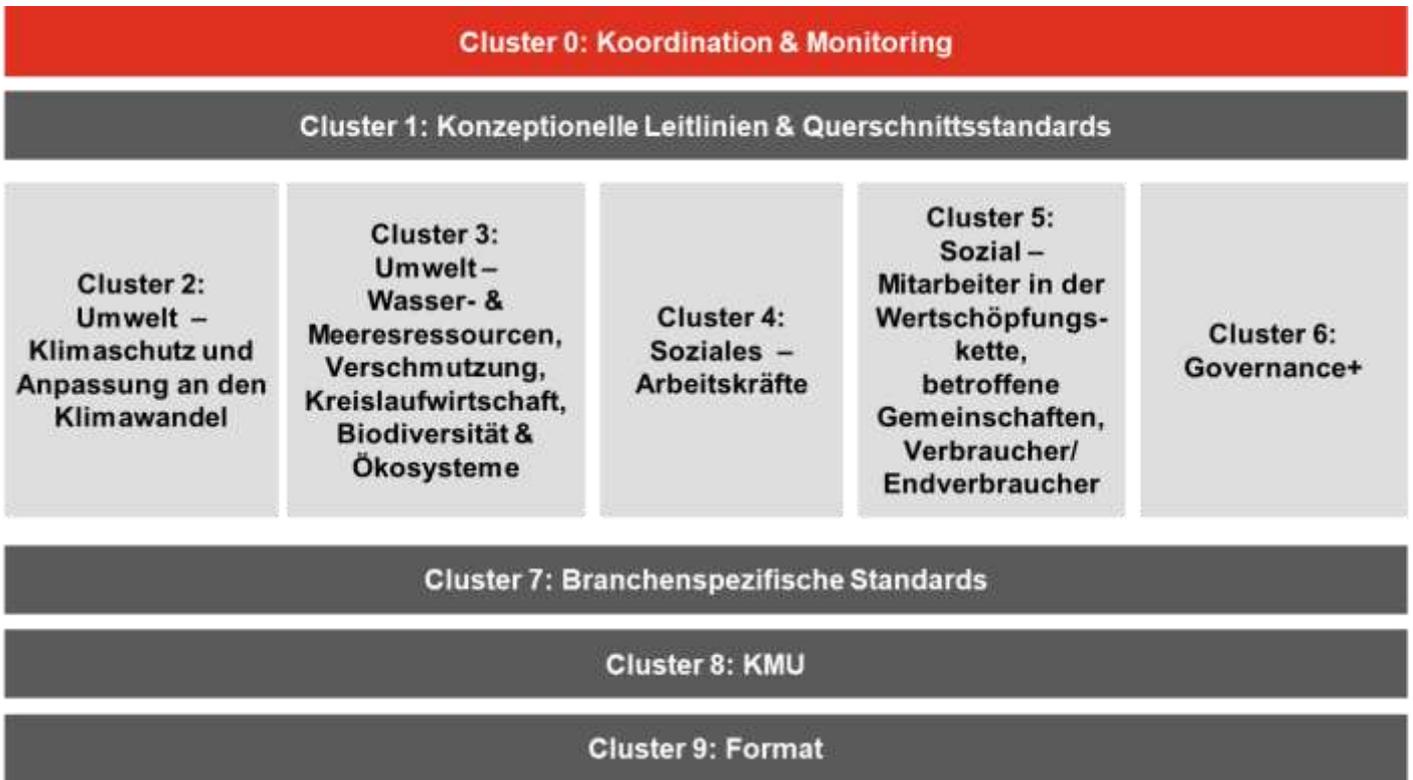
Hintergrund

Der CSRD-Vorschlag der EU-Kommission hat unter anderem die Entwicklung und Verabschiedung von Standards für die Nachhaltigkeitsberichterstattung zum Ziel. Die EU-Kommission hat die EFRAG mit der Entwicklung dieser Standards beauftragt.

Die EFRAG ist die European Financial Reporting Advisory Group und berät die EU-Kommission in der Frage, ob neue oder überarbeitete International Financial Reporting Standards (IFRS) die Kriterien

der IAS-Verordnung für eine Übernahme in die EU erfüllen.

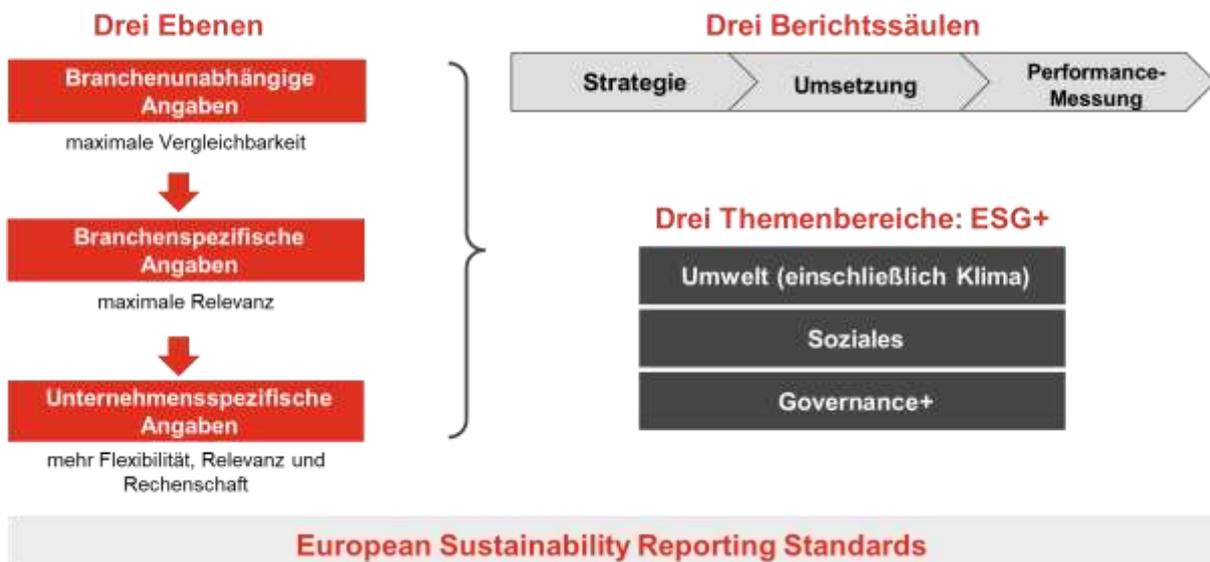
Zur Entwicklung der Sustainability Reporting Standards wurde eine Arbeitsgruppe (Project Task Force on European Sustainability Reporting Standards - PTF-ESRS) eingerichtet, die der EU-Kommission Entwürfe für Standards vorlegen soll. Deren Arbeit ist in zehn Cluster gegliedert:



⇒ Klicken Sie [hier](#), um den Fortschritt der Standardentwicklung zu verfolgen.

Aufbau der Standards

Im Einklang mit den Bestimmungen des CSRD-Vorschlags entwickelt die EFRAG ihre Standards basierend auf einer Gesamtarchitektur, die als „Rule of Three“ bezeichnet wird und die für die verschiedenen Standards einheitlich angewendet wird:



Interaktion mit anderen Initiativen

Um die gemeinsame Erarbeitung und Konvergenz von Standards für die Nachhaltigkeitsberichterstattung zu unterstützen und voranzutreiben, findet eine umfangreiche Zusammenarbeit sowie Diskussion mit wichtigen internationalen Initiativen statt.

Einer der grundlegenden Unterschiede zwischen den Initiativen ist das Konzept der doppelten Wesentlichkeit: Die EFRAG berücksichtigt das Prinzip der doppelten Wesentlichkeit und geht über die finanzielle Wesentlichkeit (Auswirkungen von Nachhaltigkeitsaspekten auf das Unternehmen) hinaus, indem sie die Auswirkungen des Unternehmens auf die Gesellschaft und Umwelt berücksichtigt. Auf der anderen Seite konzentriert sich das ISSB auf die Auswirkungen der ESG-Performance auf die Bewertung eines Unternehmens, d. h. aus der Sicht eines Investors (Enterprise Value).

Planung

Unternehmen, die Informationen zum Klima bereits gemäß den Empfehlungen der Task Force on Climate-Related Financial Disclosures (TCFD) offenlegen, werden Synergien heben: Die drei von der EFRAG entwickelten Berichtssäulen – Strategie, Umsetzung und Performance-Messung – sind inhaltlich mit dem auf den vier Säulen – Governance, Strategie, Risikomanagement sowie Messgrößen und Ziele – beruhenden Ansatz der TCFD kompatibel.

Die Unternehmen haben die neuen Berichtsanforderungen in ihrer Nachhaltigkeitsberichterstattung für das Geschäftsjahr 2023 (die 2024 veröffentlicht wird) umzusetzen. Diese Entwicklungen sollen einen substantiellen Mehrwert für alle Stakeholder und für das Unternehmen selbst bringen.

Nächste Schritte

Im September 2021 veröffentlichte die EFRAG ein Arbeitspapier mit dem Titel „Climate Standard Prototype“ (⇒ [hier](#)). Im Januar 2022 wurde eine Reihe weiterer Arbeitspapiere veröffentlicht (⇒ [hier](#)), darunter:

- Querschnittsstandards;
- Konzeptionelle Leitlinien;
- Klimastandard (überarbeiteter Prototyp).

Jedes Arbeitspapier wird von einer Basis for Conclusion begleitet, in der die Erwägungsgründe für die einzelnen Offenlegungen erläutert werden.

Die Veröffentlichung weiterer Arbeitspapiere zu den Themen Umwelt, Soziales und Governance ist für das erste Quartal 2022 geplant. Die öffentliche Konsultation der Exposure Drafts wird voraussichtlich im ersten Halbjahr 2022 beginnen.

Die EFRAG erwartet, dass sie der EU-Kommission:

- einen ersten Satz von Sustainability Reporting Standards bis Mitte 2022; und
- einen zweiten Satz von Sustainability Reporting Standards, die zusätzliche und branchenspezifische Informationen sowie spezifische Berichtsstandards für kleine und mittelgroße Unternehmen (KMU) enthalten, bis Mitte 2023 vorlegen wird.

Die EFRAG plant die Verwendung des Begriffs „Sustainability Statements“ in Anlehnung an „Financial Statements“.



Sustainability Reporting Standards - Fokus: ISSB



Hintergrund

Während die EU bei der Entwicklung eines Rahmens für die Nachhaltigkeitsberichterstattung Fortschritte macht, schreitet auch die internationale Initiative der IFRS Foundation voran.

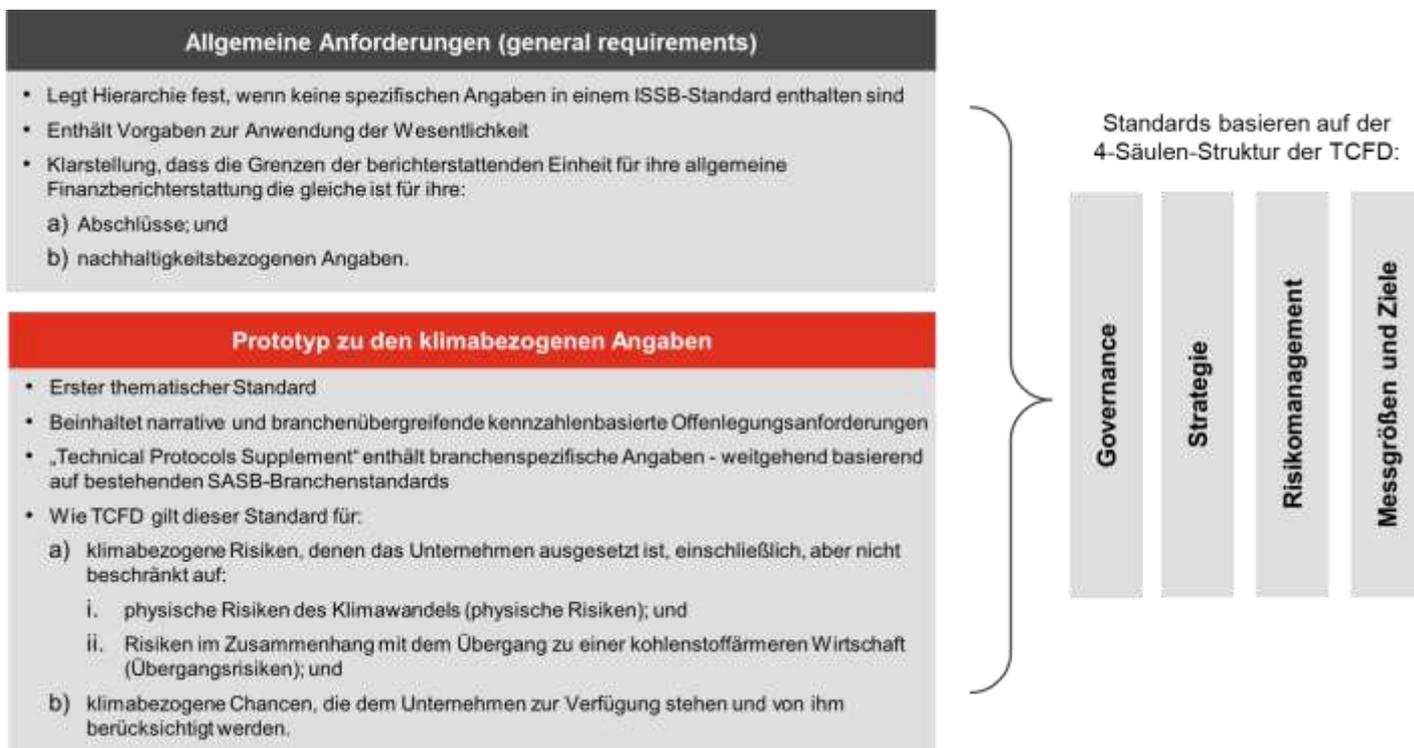
Der Vorsitzende der IFRS Foundation, Erkki Liikanen, gab am 3. November 2021 auf dem COP26 in Glasgow Folgendes bekannt:

1. Die Gründung des ISSB, eines internationalen Gremiums für die Nachhaltigkeitsberichterstattung, das qualitativ hochwertige Standards für die Nachhaltigkeitsberichterstattung entwickeln soll, um dem Informationsbedarf der Investoren gerecht zu werden.
2. Die Verpflichtung der führenden Organisationen im Bereich der Nachhaltigkeitsberichterstattung (das Climate Disclosure Standards Board - CDSB und die Value Reporting Foundation – VRF, die die Standards des Integrated Reporting Framework und des SASB abdeckt), bis Juni 2022 in das ISSB aufzugehen.
3. Die Veröffentlichung der beiden Prototypen „General Requirements“ und „Climate-related Disclosures“, die von der Technical Readiness Working Group (TRWG) entwickelt wurden. Die TRWG ist eine Arbeitsgruppe, die von den Treuhändern der IFRS Foundation gebildet wurde, um vorbereitende Arbeiten für das ISSB durchzuführen. Diese Prototypen (⇒ [hier](#)) sind das Ergebnis einer sechsmonatigen gemeinsamen Arbeit mit Vertretern des CDSB, des IASB, der TCFD, der VRF und des Weltwirtschaftsforums mit Unterstützung der International Organization of Securities Commissions (IOSCO).
4. Die Standorte des ISSB in Frankfurt (Hauptsitz und Büro des Vorsitzenden), Montreal, San Francisco und London. Die Gespräche werden fortgesetzt, wobei ein Vorschlag für Büros in Peking und Tokio unterbreitet wird, um die Organisation des neuen Boards in der Region Asien-Ozeanien abzuschließen.

Emmanuel Faber wird mit Wirkung zum 1. Januar 2022 zum Vorsitzenden des ISSB ernannt (⇒ [hier](#)).

Inhalt

Die Standardarchitektur des ISSB besteht aus drei Komponenten: einem Standard zu den allgemeinen Anforderungen, thematischen Standards und industriespezifischen Standards:



Quelle: IFRS Advisory Council: Update on the work of the Technical Readiness Working Group

Nächste Schritte

Das ISSB wird sich auf der Grundlage der Empfehlungen der TRWG auf die Klimaberichterstattung konzentrieren.

Eine ausführliche öffentliche Konsultation wird für 2022 erwartet. Diese soll zügig durchgeführt werden, um allen Beteiligten weltweit die Möglichkeit zu geben, sich zu den ersten Standardentwürfen zu äußern.



EFRAG-Klimastandard: Erste Einblicke



Überblick

Die EFRAG hat im September 2021 ein Arbeitspapier mit dem Titel „Climate Standard Prototype“ veröffentlicht, das einen ersten Überblick über den künftigen europäischen Klimastandard gibt.

Die Unternehmen sollten sich rechtzeitig auf die künftigen Berichterstattungspflichten einstellen und einen Blick in die Zukunft der Klimaberichterstattung werfen. Unternehmen, die in Bereichen wie TCFD, CDP und der Global Reporting Initiative (GRI)

erfahren sind, können hieraus Nutzen ziehen.

Die Herausforderung für die Unternehmen besteht darin, sich im Vorfeld über die Erwartungen im Klaren zu sein, damit sie sich effektiv vorbereiten können. Der Entwurf ist ehrgeizig und erfordert die Angabe komplexer Informationen, z. B. Einzelheiten zu den Treibhausgasemissionen nach Scope 1, 2 und 3, aber auch nach den Möglichkeiten zur Dekarbonisierung („Dekarbonisierungshebel“).

Auf dem Weg zum künftigen Standard für die Klimaberichterstattung

Ende 2021 veröffentlichte die EFRAG einen Entwurf eines Prototyps für einen Klimastandard (⇒ [hier](#)). Dieses erste Arbeitspapier wird zu einer endgültigen Fassung führen, die der EU-Kommission bis Mitte 2022 vorgelegt werden soll.

Es wird klargestellt, welche Informationen in Bezug auf Klimaziele und eine „Net-zero“-Ambition wichtig sind und in welcher Form diese Informationen bereitgestellt werden sollten. Der Prototyp bietet eine umfassende Struktur für die Darstellung von klimabezogenen Informationen, um die Bewertung und den Vergleich durch Investoren zu vereinfachen.

Die EFRAG erwartet Kompatibilität mit anderen europäischen Anforderungen (Taxonomie, SFDR, etc.). Wie die anderen Standards basiert auch dieser Klimaprototyp auf den drei Berichtssäulen: Strategie, Umsetzung und Performance-Messung. Er soll so konzipiert sein, dass er mit bereits bestehenden Berichtsstandards und Initiativen (TCFD, CDP, GRI usw.) kompatibel ist.

Jede Säule stützt sich auf konkrete Indikatoren und enthält eine Liste von Angaben, die als „Datenpunkte“ bezeichnet werden. Insgesamt sind mehr als achtzig qualitative und quantitative Informationen zu veröffentlichen. Der Prototyp basiert auf einer Reihe von verpflichtenden und freiwilligen Angaben.

Die Basis for Conclusions (⇒ [hier](#)), welche das Arbeitspapier begleitet, enthält ausführliche Erläuterungen zu den von der EFRAG getroffenen Entscheidungen und Erwägungen sowie Vorlagen für die Darstellung von Informationen (z. B. zur Aufschlüsselung des Energieverbrauchs oder der Emissionen nach Scope 1, 2 & 3).



Säule – Strategie

Die Begrenzung der globalen Erwärmung auf 1,5 °C im Einklang mit dem Pariser Klimaabkommen erfordert einen Übergang zu einer kohlenstoffneutralen Wirtschaft bis 2050. Die Unternehmen müssen daher sicherstellen, dass ihr Geschäftsmodell und ihre Strategie mit dem bevorstehenden Übergang vereinbar sind. Dabei ist es wichtig, dass die Unternehmen Transparenz darüber schaffen, wie sich klimabezogene Risiken und Chancen auf ihre Strategien auswirken können, und zwar nach dem Ansatz der doppelten Wesentlichkeit. Dies bedeutet, dass neben der finanziellen Wesentlichkeit und den Auswirkungen auf den Wert des Unternehmens ebenfalls berücksichtigt wird, wie sich Treibhausgasemissionen und andere negative oder positive Effekte auf den Klimawandel auswirken. Zur Veranschaulichung sind hier einige beispielhafte Angaben aufgeführt:

- Angabe des Anteil des Umsatzes aus taxonomiekonformen im Vergleich zu den taxonomiefähigen Tätigkeiten sowie einer Schätzung dieses Verhältnisses in 5 Jahren.
- Beschreibung der Prozesse zur Identifizierung und Bewertung kurz-, mittel- und langfristiger Risiken und Chancen entlang der Wertschöpfungskette, einschließlich einer Definition des Zeithorizonts und einer Szenarioanalyse.
- Beschreibung der Pläne zur Gewährleistung der Vereinbarkeit mit dem Übergang zur Kohlenstoffneutralität im Einklang mit dem Pariser Klimaabkommen.
- Anzahl der vom Aufsichtsrat getroffenen klimabezogenen Entscheidungen.

Säule – Umsetzung

Der Klimaprototyp legt fest, welche Informationen über die Klimaschutzziele des Unternehmens bereitgestellt werden müssen.

Ziel des Standards ist es, Transparenz und Vergleichbarkeit in den folgenden Bereichen zu gewährleisten:

- Verpflichtungen des Unternehmens zum Klimaschutz und zur Anpassung an den Klimawandel, und
- Ziele für die Energieintensität, die Reduzierung der Treibhausgasemissionen, die Kohlenstoffneutralität und andere EU-spezifische Ziele.

Die Unternehmen haben hierzu ihre detaillierten Emissionsreduktionsziele in absoluten Zahlen (Scope-1-, Scope-2- und signifikante Scope-3-Emissionskategorien) sowie je nach Branche auch die Kohlenstoffintensität anzugeben. Diese Ziele sollen mit dem Ziel einer Netto-THG-Reduktion von 55 % bis 2030 sowie dem Netto-Null-Ziel bis 2050 in Einklang stehen. Einige Angaben sind hier beispielhaft aufgeführt:

- Verpflichtungen zum Klimaschutz und zur Anpassung an den Klimawandel: Inhalt, Umfang in Bezug auf die Wertschöpfungskette und die Art und Weise, wie diese Verpflichtungen den Stakeholdern mitgeteilt werden;
- Zielvorgaben für die Scope-1-, -2- und -3-Emissionen für 2025 und 2030 und ggf. für alle 5 Jahre von 2030 bis 2050;
- Hat das Unternehmen ein Kohlenstoffneutralitäts-/Netto-Null-Ziel, einschließlich Umfang, Zieljahr und Aktionsplan mit Hebeln;
- Ziele für die Verringerung der Treibhausgasemissionen nach Dekarbonisierungshebeln (z. B. Material-/Prozesseffizienz, Kreislaufwirtschaft, Industrieabfälle, Energieeffizienzmaßnahmen).

Säule – Performance-Messung

Wesentlicher Gegenstand des Klimaprototypen sind Messgrößen und Leistungsindikatoren. Während die Unternehmen in Bezug auf ihre Strategie, Governance, Maßnahmen und Ziele flexibel sind, ist die Säule der Performance-Messung strenger geregelt und erfordert die Veröffentlichung spezifischer Daten.

Der Klimaprototyp basiert auf bestehenden EU-Indikatoren (insbesondere auf den im Rahmen der SFDR vorgeschlagenen Indikatoren sowie auf den Anforderungen der Taxonomie-Verordnung). Er soll vollständig kompatibel mit den TCFD-Empfehlungen sein und basiert ebenfalls auf den CDP- und GRI-Standards.

Energie ist für einen erheblichen Teil der weltweiten Treibhausgasemissionen und deren Wachstum verantwortlich. Zusätzlich zu ihrem erheblichen Beitrag zum Klimawandel ist man sich einig, dass die menschliche Energieerzeugung und -nutzung weitere Auswirkungen auf die Umwelt hat. Diese Auswirkungen, insbesondere auf den Klimawandel, können nur langfristig behoben werden. Von den Unternehmen wird daher Transparenz darüber verlangt, wie ihr Energieverbrauch und Energiemix zu Treibhausgasemissionen und anderen negativen Auswirkungen auf den Klimawandel führen.

Zur Veranschaulichung sind hier einige beispielhafte Angaben aufgeführt:

- Gesamtenergieverbrauch.
- Energiemix und Aufschlüsselung der erneuerbaren/nicht erneuerbaren Energien.
- Anteil an grünem Wasserstoff.
- Gesamt Scope-3-Emissionen für wesentliche Kategorien, Abdeckung von mindestens 80 %.
- Aus der Messung ausgeschlossene Scope-3-Kategorien mit Begründung für den Ausschluss.

Vergleich mit dem ISSB

Der Klimaprototyp der EFRAG beinhaltet drei Berichtssäulen (Strategie, Umsetzung und Performance-Messung), im Gegensatz zum Prototypen des ISSB, der auf den vier Säulen der TCFD basiert: Governance, Strategie, Risikomanagement sowie Messgrößen und Ziele.

Eine Analyse der beiden Initiativen ist erforderlich, um die Unterschiede zwischen den beiden Rahmenwerken zu ermitteln, einschließlich des Konzepts der doppelten Wesentlichkeit, welches die Grundlage für die künftigen EFRAG-Standards sein wird und eine wesentliche Abweichung zwischen dem Ansatz des ISSB und dem der EU darstellt.

Nächste Schritte

Im Januar 2022 wurde von der EFRAG eine überarbeitete Version des Arbeitspapiers für einen Klimastandard veröffentlicht (⇒ [hier](#)).

Die öffentliche Konsultation der Exposure Drafts wird voraussichtlich im ersten Halbjahr 2022 beginnen.



ESMA Prüfungsschwerpunkte 2021 für die nichtfinanzielle Erklärung



Überblick

Die Aufsichtsbehörde ESMA fordert die Unternehmen auf, ihren Empfehlungen für die nichtfinanzielle Erklärung 2021 zu folgen.

Die Empfehlungen der ESMA

Die ESMA legt jedes Jahr gemeinsame europäische Prüfungsschwerpunkte für die Berichterstattung fest (⇒ [hier](#) Abschnitt 2). Die diesjährigen (2021) Empfehlungen konzentrieren sich auf drei Schwerpunkte für die nichtfinanzielle Erklärung:

Schwerpunkte	ESMA-Empfehlungen an die Emittenten
1 Auswirkungen der Covid-19-Pandemie	Transparente Darstellung der Folgen der Covid-19-Pandemie einschließlich der Entwicklung der Geschäftstätigkeit, der Maßnahmenpläne und der Erreichung nachhaltigkeitsbezogener Ziele Beispiel: Umstrukturierung der Lieferketten und Vertriebskanäle
2 Klimabezogene Sachverhalte	Sicherstellung der Transparenz von klimabezogenen Sachverhalten (Maßnahmen, Identifikation und Management von Risiken, Indikatoren und Ziele): Transparenz im Hinblick auf die Klimaverpflichtungen des Unternehmens und deren Auswirkungen auf den Abschluss sowie notwendige Konsistenz zwischen diesen beiden Aspekten in der Unternehmenskommunikation Beispiel: Angabe von Treibhausgasemissionen nach Land/Region oder nach Wirtschaftszweig
3 Offenlegungspflichten gem. Art. 8 Taxonomie-Verordnung	Sensibilisierung für die Informationen, die gem. Art. 8 Taxonomie-Verordnung offenzulegen sind Beispiel: Vorausplanung für die Einführung interner Berichterstattungssysteme zur Erfüllung der Anforderungen

Weitere Informationen

Einen umfassenderen Überblick über die ESMA Prüfungsschwerpunkte 2021 können Sie unseren International Accounting News 11/2021 (⇒ [hier](#)) entnehmen. Schauen Sie auch in unseren Webcast – PwC Accounting and Reporting Talks Folge 32 „Enforcement Prüfungsschwerpunkte“ (⇒ [hier](#)) rein.

Anforderungen der SFDR



Überblick

Die SFDR enthält Vorschriften, welche nachhaltigkeitsbezogenen Informationen Finanzmarktteilnehmer zu den von ihnen vertriebenen Finanzprodukten offenlegen müssen.

Die Verordnung wirkt sich indirekt auch dadurch aus, dass die Finanzmarktteilnehmer von den Nicht-Finanzunternehmen Daten benötigen, um ihre eigenen Anforderungen erfüllen zu können.



Hintergrund

Die Verordnung (EU) 2019/2088 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor (Sustainable Finance Disclosure Verordnung – SFDR) wurde am 9. Dezember 2019 im EU-Amtsblatt veröffentlicht (⇒ [hier](#)). Die SFDR ist Teil des EU-Aktionsplanes zur Finanzierung nachhaltigen Wachstums.

Anforderungen an die Berichterstattung

Die SFDR oder „Offenlegungsverordnung“ verpflichtet Finanzmarktteilnehmer, die bestimmte Finanzprodukte anbieten (bspw. Versicherungsunternehmen mit fondsgebundener Lebensversicherung, Rentenprodukten, Wertpapierfirmen oder Kreditinstitute, die die Portfolioverwaltung erbringen sowie Verwalter alternativer Investmentfonds) und Finanzberater zur Offenlegung von nachhaltigkeitsbezogenen Informationen. Ziel ist es, die Transparenz auf Unternehmens-, Dienstleistungs- und Produktebene zu erhöhen durch:

- die Einbeziehung von Nachhaltigkeitsrisiken und -chancen und den Umgang mit negativen Nachhaltigkeitsauswirkungen in den Prozessen und
- Informationen zur Nachhaltigkeit.

Die Berichtspflichten werden auf Unternehmens- und Finanzproduktebene festgelegt.

 Auf Unternehmensebene	 Finanzproduktebene	
	Alle Finanzprodukte (Art. 6)	Nachhaltige Finanzprodukte (Art. 8, 9) 
<p>Wer: Finanzmarktteilnehmer, Finanzberater</p> <p>Offenlegungspflichten:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Konzepte zur Einbeziehung von Nachhaltigkeitsrisiken (Art. 3) • Erklärung zu den „Principal Adverse Impacts“ (PAIs) von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren (Art. 4) <ul style="list-style-type: none"> → Teilnehmer > 500 Beschäftigte: verpflichtend ab 30. Juni 2021 → Teilnehmer < 500 Beschäftigte: „comply or explain“ • Einbeziehung von Nachhaltigkeitsrisiken in die Vergütungsstruktur (Art. 5) 	<p>Wer: Finanzmarktteilnehmer, Finanzberater</p> <p>Transparenz in der vorvertraglichen Produktdokumentation in Bezug auf:</p> <ul style="list-style-type: none"> • die Einbeziehung von Nachhaltigkeitsrisiken in Investitionsentscheidungen (Art. 6) → „comply or explain“ • Berücksichtigung der „Principal Adverse Impacts“ (PAIs) (Art. 7) → Auf Ebene des Finanzprodukts für Finanzmarktteilnehmer → „comply or explain“ 	<p>Wer: Finanzmarktteilnehmer</p> <p>Nachhaltige Finanzprodukte</p> <ul style="list-style-type: none"> • Produkte, die ökologische und/oder soziale Merkmale fördern, und die in Unternehmen investieren, die eine „Good Governance“ aufweisen (Art. 8) • Produkte, die nachhaltige Investitionen oder eine Reduzierung der Kohlenstoffemissionen zum Ziel haben (Art. 9) <p>Spezifische Informationen (z. B. über E/S Merkmale oder Umweltziele, die Vermögensallokation oder die Taxonomiefähigkeit der zugrunde liegenden Vermögenswerte) in:</p> <ul style="list-style-type: none"> → Vorvertraglichen Unterlagen → Regelmäßigen Berichten → Website Veröffentlichungen
	 RTS festgelegten Anforderungen	

Erwartete Auswirkungen auf Nicht-Finanzunternehmen

Finanzmarktteilnehmer benötigen angemessene Informationen von den Emittenten, um die in der Offenlegungsverordnung vorgeschriebenen Informationen zu veröffentlichen. Derzeit sind diese Informationen hauptsächlich für kapitalmarkt-orientierte Unternehmen verfügbar, da die meisten KMU nicht unter die NFRD fallen. Die CSRD, die voraussichtlich für Geschäftsjahre ab dem 1. Januar 2023 in Kraft treten wird, wird diesen Mangel teilweise beheben.

Sind die Daten eines Beteiligungsunternehmens – sei es in Bezug auf PAI oder Taxonomie-KPIs – nicht öffentlich zugänglich, können sich die Finanzmarktteilnehmer auf Informationen stützen, die sie direkt von den Beteiligungsunternehmen oder von dritten Datenanbietern erhalten. Die Finanzmarktteilnehmer sind ausdrücklich verpflichtet, mitzuteilen, ob die Taxonomie-KPIs von einem Wirtschaftsprüfer oder einer dritten Partei geprüft wurden.

Nächste Schritte

Die Anforderungen der SFDR sind ab dem 10. März 2021 anzuwenden. Sie werden durch technische Standards ergänzt, die von den drei europäischen Aufsichtsbehörden (der Europäischen Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde [ESMA], der Europäischen Bankenaufsichtsbehörde [EBA] und der Europäischen Aufsichtsbehörde für das Versicherungswesen und die betriebliche Altersversorgung [EIOPA]) ausgearbeitet wurden (neueste konsolidierte Fassung ⇒ [hier](#)).

Im November 2021 hat die EU-Kommission die Anwendung dieser technischen Standards vom 1. Januar 2022 auf den 1. Januar 2023 verschoben.

Klimawandel und Finanzberichterstattung



Überblick

Der Klimawandel ist ein wichtiges Thema für die Unternehmen, und der Zusammenhang mit der Finanzberichterstattung findet immer mehr Beachtung; ein Trend, der sich in den künftigen Berichtszeiträumen fortsetzen wird.

Transparenz und Konsistenz zwischen den Annahmen in der Finanzberichterstattung und den Annahmen in der Nachhaltigkeitsberichterstattung sind wichtig.

Alle Unternehmen sind vom Klimawandel und seinen Auswirkungen betroffen, aber die finanziellen Folgen hängen von verschiedenen Faktoren ab, u. a.:

- Wirtschaftszweig,
- geografischer Standort,
- Art und Umfang der Risiken und
- Chancen.

Art und Umfang der bereitzustellenden Informationen sollten an die Bedürfnisse der Nutzer angepasst werden.

Erwartungen der Investoren

Investoreninitiativen zur Unterstützung und Beschleunigung von Maßnahmen gegen den Klimawandel und zur Verbesserung der finanziellen und nichtfinanziellen Berichterstattung über Klimarisiken werden immer häufiger.

Ziel ist es, Investoren in die Lage zu versetzen, die Stärke der Unternehmenspläne unter verschiedenen Klimaszenarien zu bewerten und somit ihre Investitionsentscheidungen zu verbessern (zum Beispiel Climate100+ ⇒ [hier](#), IIGCC ⇒ [hier](#), CarbonTracker ⇒ [hier](#)).

Kein neuer Rechnungslegungsstandard, aber zusätzliche Hinweise

In einem im November 2020 veröffentlichten Lehrmaterial (⇒ [hier](#)) bekräftigt das IASB, dass Angaben darüber, wie das Management die Auswirkungen des Klimawandels bewertet hat, als wesentlich zu betrachten sind, wenn ihre Auslassung oder Veränderung die Entscheidungen der Abschlussadressaten – in diesem Fall der Investoren – beeinflussen könnte. Das Dokument selbst verweist auf eine In brief-Veröffentlichung aus 2019 (⇒ [hier](#)).

Beispiele für mögliche Auswirkungen auf die Abschlüsse

Die TCFD beinhalten Empfehlungen für die Darstellung der finanziellen Auswirkungen des Klimawandels. Eine erhöhte Transparenz wird

erreicht über die Angabe klimabezogener Risiken und Chancen (Teil B, Tabellen 1&2 „Examples of Climate - Related Risks and Potential Financial Impacts“ ⇒ [hier](#)) sowie der Informationen, die zur Bewertung der finanziellen Auswirkungen benötigt werden (Teil F, Finanzielle Auswirkungen ⇒ [hier](#)).



Welche Empfehlungen?

Der Klimawandel wird sich auf viele Aktivitäten auswirken, entweder direkt als Folge des Klimawandels oder indirekt als Folge der Änderung von Vorschriften.

Die Unternehmensführung sollte die Folgen für ihre Tätigkeit, für ihre Risikoermittlung und -bewertung sowie für ihre Abschlüsse sorgfältig abwägen.

Die ESMA (⇒ [hier](#), Abschnitt 1.2) hat Empfehlungen für die Berücksichtigung von Klimarisiken in IFRS-Abschlüssen formuliert:

Ein Schwerpunkt der Aufsichtsbehörden für IFRS-Abschlüsse 2021



1

Verknüpfung zwischen finanziellen/nichtfinanziellen Informationen

- Identifizierung der Auswirkungen des Klimawandels
- Einbeziehung aller Abteilungen
- Sicherstellung der Konsistenz zwischen finanziellen und nichtfinanziellen Informationen

2

Allgemeine Grundsätze für die Offenlegung

- Offenlegung von wesentlichen Ermessensentscheidungen und von Informationen über die wichtigsten Quellen von Schätzungsunsicherheiten
- Beschreibung, warum scheinbar signifikante klimabezogene Risiken keinen wesentlichen Einfluss auf den Abschluss hatten

3

Besondere Aspekte für die Analyse

- Überprüfung der Lebensdauer von Vermögenswerten, Wertminderungsindikatoren usw.
- Werhaltigkeitstest: Konsistenz mit Klimastrategie/Verpflichtungen, Sensitivitätsanalysen usw.

Nächste Schritte

Für den Berichtszeitraum 2021 müssen die Unternehmen:

- Verknüpfungen zwischen finanziellen und nichtfinanziellen Informationen herstellen;
- in ihren Abschlüssen transparente und klare Informationen darüber bereitstellen, wie Klimarisiken berücksichtigt wurden (z. B. in den Abschreibungszeiträumen oder bei der Prüfung der Werthaltigkeit von Vermögenswerten).

Weitere Informationen

- IFRS direkt 12/2021 „Auswirkungen des Pariser Klimaabkommens auf die Rechnungslegung nach IFRS“ (⇒ [hier](#))
- PwC's IFRS technical update video – Climate risk, Juli 2021 (⇒ [hier](#))
- PwC's IFRS Talks – Green loans under IFRS (⇒ [hier](#))
- IDW Fragen und Antworten zur Berücksichtigung von ESG-bezogenen Aspekten in IFRS-Abschlüssen (⇒ [hier](#))
- IDW Knowledge Paper: Bilanzierung von „grünen“ Finanzierungen (⇒ [hier](#))

Wie geht es weiter?

Voraussichtliche Veröffentlichungen

Taxonomie

- FAQ (Teil 2) zur Unterstützung der Unternehmen bei der Anwendung der Taxonomie: Januar/Februar 2022?
- Empfehlungen für den delegierten Rechtsakt zu den anderen Umweltzielen: erstes Halbjahr 2022
- Abschlussberichte zur sozialen Taxonomie und zur erweiterten Taxonomie in Bezug auf die Umweltziele: Q1 2022

Sustainability Reporting Standards

EFRAG – Weitere Arbeitspapiere zu:

- Umwelt (weitere Themen)
- Soziales
- Governance
- Konzeptionelle Leitlinien (weitere Themen)
→ Arbeitspapiere aus 2021 (⇒ [hier](#))
→ Arbeitspapiere aus 2022 (⇒ [hier](#))
→ Exposure Drafts: erstes Halbjahr 2022

ISSB

- Entwürfe aus 2021 (⇒ [hier](#))
- Exposure Drafts: ab 2022

Aktuelle Neuigkeiten

Taxonomie

- FAQ der EU-Kommission (⇒ [hier](#))
- Erwägungen der Platform on Sustainable Finance zu freiwilligen Angaben zur Taxonomiefähigkeit (⇒ [hier](#))
- Zuordnung der NACE-Klassifizierung zu anderen Klassifizierungssystemen (⇒ [hier](#))
- EU-Kommissionsvorschlag – ergänzender Klima-Rechtsakt zu Kernenergie und Erdgas (noch nicht offiziell veröffentlicht, aber im Internet verfügbar) (⇒ [hier](#))

EFRAG

- Arbeitspapiere zu den European Sustainability Reporting Standards (⇒ [hier](#))

ISSB

- Ernennung von Emmanuel Faber zum Vorsitzenden des International Sustainability Standards Board (⇒ [hier](#))



Abkürzungen

CDSB	Climate Disclosure Standards Board
CSRD	Corporate Sustainability Reporting Directive
EBA	European Banking Authority
EFRAG	European Financial Reporting Advisory Group
EIOPA	European Insurance and Occupational Pensions Authority
ESEF	European Single Electronic Format
ESG	Environmental, social and corporate governance
ESMA	European Securities and Markets Authority
ESRS	European Sustainability Reporting Standards
GAR	Green Asset Ratio
GHG	Greenhouse Gas
GJ	Geschäftsjahr
GRI	Global Reporting Initiative
IIGCC	The Institutional Investors Group on Climate Change
IOSCO	International Organization of Securities Commissions
ISSB	International Sustainability Standards Board - IFRS Foundation
KMU	Kleine und mittelgroße Unternehmen
KPI	Key Performance Indicator
KPI AuM	Green ratio for assets under management
KPI F&C	Fees and commission income
KPI FinGuar	Green ratio for financial guarantees to corporates
NFRD	Non-Financial Reporting Directive
OECD	Organisation for Economic Co-operation and Development
PAI	Principal Adverse Impact
PSF	Platform on Sustainable Finance
PTF-ESRS	Project Task Force on European Sustainability Reporting Standards
RTS	Regulatory Technical Standards
SASB	Sustainability Accounting Standards Board
SEC	Securities and Exchange Commission
SFDR	Sustainable Finance Disclosure Regulation
TCFD	Task Force on Climate-Related Financial Disclosures
TRWG	Technical Readiness Working Group - IFRS Foundation
VRF	Value Reporting Foundation